

§ 35 OTA-AV EWR- Berufsanerkennung und Nostrifikation

OTA-AV - OTA-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der EWR-Berufsanerkennung

1. (1) Die im EWR-Anerkennungsverfahren vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) gemäß § 26d Abs. 2 MABG sind an einer GuK- oder MAB-Schule, die eine OTA-Ausbildung anbietet, oder an einer Ausbildungseinrichtung, die eine Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich anbietet, durchzuführen und zu absolvieren.
2. (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung ist
 1. 1. die Vorlage des Anerkennungsbescheides und
 2. 2. der Nachweis über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

In Kraft seit 01.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at